

Beurlaubung vor und nach den Ferien bzw. langen Wochenenden

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

aus immer wieder auftretenden Gründen habe ich Ihnen nachfolgend einmal die rechtliche und grundsätzliche Situation zum Thema „Beurlaubung vor und nach den Ferien bzw. langen Wochenenden“ zusammengefasst.

Ich bitte Sie, die Kenntnisnahme des Schreibens mit dem Abschnitt unten zu dokumentieren und die Ausführungen zukünftig zu beachten.

Nach §43 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW kann ein entschuldbares Schulversäumnis nur bei Krankheit oder anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen vorliegen. Dazu ist eine Beurlaubung durch die Schulleitung einzuholen.

Der immer wiederkehrende Versuch einzelner Eltern über die Schließung des Familienhaushaltes ihr Kind vor Beginn der Ferien oder nach Ende der Ferien aus der Schule zu nehmen, um günstigere Ferien-oder Reisebedingungen zu erreichen, bleibt ausgeschlossen.

Eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Beurlaubungsverbot vor und im Anschluss an die Ferien (resp. lange Wochenenden) ist nur bei Vorliegen eines nachweislichen dringenden und wichtigen Grundes möglich und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht dem Zweck dient, die Schulferien zu verlängern. **Weder Reistermine von Touristikunternehmen noch Reisen ins Ausland aus familiären Anlässen (Krankheit, Hochzeit, Todesfall usw.) stellen in der Regel einen Grund für eine Ausnahme vom Beurlaubungsverbot dar**, insbesondere wenn der Auslandsaufenthalt die Ferienzeit einschließt.

Für unsere Schule heißt dies:

1. Eine Beurlaubung ist grundsätzlich (rechtzeitig) vor dem geplanten Termin zu beantragen (Ausnahme Notfälle).
2. Eine Beurlaubung ist nur nach einem Gespräch der Eltern oder Erziehungsberechtigten mit der Schulleitung möglich.
3. Dieses Gespräch ist ergebnisoffen anzugehen, es dürfen also nicht zuvor einseitig Fakten geschaffen werden (Kauf von Flugtickets, ungeklärte Betreuungssituationen usw.).
4. Von dem Gespräch ist Abstand zu nehmen, wenn ersichtlich einer der og. Beispielfälle zutrifft.

In diesem Zusammenhang mache ich auch noch einmal darauf aufmerksam, dass Fehltage vor oder nach den Ferien oder langen Wochenenden durch Attest zu entschuldigen sind.

Mit freundlichen Grüßen
Reiner Hohl

Beurlaubung vor und nach den Ferien bzw. langen Wochenenden

Ich habe von den Ausführungen Kenntnis genommen:

Name, Vorname

Datum, Unterschrift
